

## Angelegenheiten der Gemeindeordnung

### Auszug aus der HFA-Sitzung 13.02.2017

#### Behandlung von Anträgen in Ausschüssen

Herr Wuttke bittet die Verwaltung um Prüfung der Bestimmungen der Gemeindeordnung, wann Anträge gestellt werden dürfen und wann nicht. Während im letzten HFA die Bitte der Grüne-Fraktion, zu einer Mitteilungsvorlage einen Antrag stellen zu dürfen..., abgelehnt wurde mit der Begründung, das Thema des Antrags stünde nicht auf der Tagesordnung, war das in einem anderen Ausschuss, in diesem Fall dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss, möglich.

Herr Schmidt sagt schriftliche Beantwortung zu.

#### Antwort:

Regelungen zu Anträgen gibt es unter §§ 34,39,46 Gemeindeordnung und § 18 der Geschäftsordnung für den Rat.

#### Voraussetzung für die Stellung von Anträgen ist,

- dass es einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung gibt,
- dass der Tagesordnungspunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Das bedeutet, dass Anträge gestellt werden können, wenn ein Thema einen eigenen Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung hat. Es ist dabei nicht Voraussetzung, dass zu dem TOP eine BV oder MV vorliegt. **Nicht möglich ist es**, einen Antrag unter dem allgemein gefassten TOP „Mitteilungen“ zu stellen, wenn es dazu keinen eigenen Tagesordnungspunkt gibt.

Falls zu einem TOP eine Vorlage zurückgezogen wurde, haben die Fraktionen dennoch die Möglichkeit, Anträge zu diesem TOP zu stellen. § 34 Abs.4/Kommentar Bracker/Dehn Nr.15 zu § 34 (4).

Martina Weisser

13.03.2017